

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVE) der vamos Eltern-Kind-Reisen GmbH

vamos Eltern-Kind-Reisen GmbH (nachstehend „vamos“ genannt) bietet neben Pauschalreisen gemäß §§ 651a ff. BGB auch ausgesuchte touristische Einzelleistungen (nachfolgend Einzelleistung) an. Diese AVE werden, sofern wirksam vereinbart, Vertragsinhalt des zwischen dem Kunden und vamos zustande kommenden Vertrages über die bei vamos gebuchte Einzelleistung. Die AVE gelten nicht für Buchung von Pauschalreiseverträgen - dort kommen ausschließlich die ARB, sofern wirksam einbezogen, von vamos zur Anwendung.

Soweit gesetzliche Vorschriften diesen Bestimmungen nicht vorangehen oder entgegenstehen, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und vamos in erster Linie diese Vertragsbestimmungen. vamos hat als Anbieter einer Einzelleistung die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB durch die Vermittlung weiterer Reiseleistungen neben der zu erbringenden Einzelleistung von vamos die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen von vamos vorliegen. Unbeschadet der Verpflichtungen von vamos als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit von vamos) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist vamos im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner der neben der von vamos erbrachten Einzelleistung zusätzlich vermittelten weiteren Reiseleistung(en).

1. Abschluss des Leistungsvertrages

1.1 Grundlage des Angebots von vamos und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung der Einzelleistung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage sowie diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

1.2 Der Leistungsvertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch vamos zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird vamos dem Kunden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von vamos vor, an das vamos für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Leistungsvertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

1.4 Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Gästen der Einzelleistung, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 vamos weist darauf hin, dass Buchungen von Leistungsverträgen mit fest bestimmten Leistungsdatum im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Leistungsverträge mit fest bestimmtem Leistungsdatum zwischen vamos und dem Kunden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Preise, Bezahlung, Kautio

2.1 Die Preise enthalten das Entgelt für die Nutzung der Einzelleistung.

2.2 Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtpreises zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist 45 Tage vor Leistungsbeginn fällig, da vamos entsprechend frühzeitig Zahlungen an die Eigentümer/Vermieter bzw. Hoteliers zu leisten hat.

2.3 Falls zwischen Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden und dem Leistungsbeginn weniger als 45 Tage liegen, ist der Gesamtpreis sofort zur Zahlung fällig.

2.4 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.5 Sofern der Kunde die An- oder Restzahlung nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist vamos berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit den in Ziffer 4.3 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht oder vamos zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage. In keinem Fall besteht ohne vollständige Bezahlung ein Anspruch auf Bezug der Einzelleistung, bzw. Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen oder Aushändigung der Buchungsunterlagen.

2.6 vamos selbst erhebt keine Kautio. Soweit Kautio zu leisten sind, wird ein Kautioverhältnis ausschließlich mit dem Eigentümer/Vermieter der Einzelleistung begründet

a) Soweit der Eigentümer/Vermieter eine Kautio fordert, ist dies in der Beschreibung der Einzelleistung und der Buchungsbestätigung vermerkt. Soweit angegeben ist, dass die Kautionszahlung an vamos zu leisten ist, hat vamos ausschließlich die Stellung eines Inkassobevollmächtigten des Eigentümers/Vermieters.

b) Die Kautio ist grundsätzlich in bar zu hinterlegen. Eine Kautionsleistung per Scheck ist generell nicht möglich, per Kreditkarte nur dann, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

c) Die Kautio sichert die Erfüllung der Pflichten des Kunden zur Schlüsselrückgabe, zur Bezahlung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z.B.: Strom, Wasser, Gas, Telefon, zum Schadenersatz bei Beschädigung sowie zum Schadenersatz bei ggf. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Endreinigung. Der Eigentümer, bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, entsprechende Einbehalte an der Kautio vorzunehmen.

d) Soweit vom Eigentümer, bzw. seinen Beauftragten keine Verrechnung mit der Kautio wegen Ansprüchen gemäß Ziffer 2.6.c) vorgenommen wird, erfolgt die Rückzahlung am letzten vereinbarten Belegungstag vor Abreise des Kunden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung und gegebenenfalls Rückzahlung spätestens 14 Tage nach Belegungsende.

3. Leistungspflichten von vamos und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von vamos besteht in der Überlassung des gebuchten Einzelleistung in dem Zustand und der Ausstattung wie sie sich aus ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website von vamos, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von vamos ergibt, nebst eventuell ergänzender Hinweisen und Erläuterungen, soweit diese dem Kunden bei Vertragsschluss vorliegen.

3.2 Mitarbeiter der angebotenen Einzelleistungen sowie von Reisemittlern sind von vamos

nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt der Leistungsvertrages abändern, über die Leistungsbeschreibung bzw. die vertraglich von vamos zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen. Angaben in Reiseführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von vamos herausgegeben werden, sind für vamos und die Leistungspflicht von vamos nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von vamos gemacht wurden.

3.3 Von der Leistungspflicht von vamos nicht umfasst sind, ausgenommen soweit diesbezüglich seitens vamos Aufklärungs-, Hinweis- oder Sorgfaltspflichten bestehen und schuldhaft verletzt wurden, alle Umstände, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Einzelleistung und den vertraglichen Leistungen stehen, insbesondere die Umgebung der Einzelleistung, Strand- und Ortsverhältnisse des Ferienorts.

3.4 Änderungen wesentlicher Leistungs- und Ausstattungsmerkmale der Einzelleistung von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsvertrages, bzw. der Beschreibung der Einzelleistung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von vamos nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Einzelleistung nicht beeinträchtigen.

3.5 Unwesentliche Änderungen hinsichtlich der Einrichtungen und Ausstattungen der Einzelleistung sind grundsätzlich zulässig.

3.6 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.7 vamos ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung, bzw. eines wesentlichen Merkmals der Einzelleistung, ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Leistungsvertrag zurückzutreten und die Buchung eines mindestens gleichwertigen Einzelleistung zu verlangen, wenn vamos in der Lage ist, ein solches ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung von vamos über die Änderung geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn (Anreise) / Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Leistungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber vamos unter der am Ende angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder tritt er den Aufenthalt nicht an, so verliert vamos den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann vamos, soweit der Rücktritt nicht von vamos zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Preis der Einzelleistung verlangen.

4.3 vamos hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Einzelleistungspreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und die gewöhnlich mögliche anderweitige Belegung der Einzelleistung berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des bezogen auf den vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn Kunden wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale:

bis 60. Tag vor Reiseantritt 10 %

bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 21. Tag vor Reiseantritt 30 %

bis 14. Tag vor Reiseantritt 50 %

bis 7. Tag vor Reiseantritt 60 %

bis 1 Tag vor Reiseantritt 80 %

am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtpreises

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, vamos nachzuweisen, dass vamos überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von vamos geforderte Pauschale.

4.5 vamos behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit vamos nachweist, dass vamos wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

Macht vamos einen solchen Anspruch geltend, so ist vamos verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Anreisetermins, der Einzelleistung, der Personenzahl und der mitgebuchten Nebenleistungen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird sie auf Wunsch des Kunden vorgenommen, kann vamos bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der zweiten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Kunde erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Leistungsvertrag gemäß Ziffer 3. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde die Belegung der Einzelleistung oder Teile davon, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht, nicht vollständig, nicht über den gesamten Vertragszeitraum oder nicht mit der gebuchten Personenzahl in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. vamos wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Eigentümer/Vermieter/Hotelier bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungsteile oder Leistungszeiträume handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. vamos empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

7. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden

7.1 Der Kunde hat vamos oder seinen Reisemittler, bei dem er die Einzelleistung gebucht hat, zu informieren, wenn er trotz vollständiger Zahlung des vertraglich

vereinbarten Preises die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von vamos mitgeteilten Frist erhält.

7.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige ist bei Verträgen mit vamos wie folgt konkretisiert: Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von vamos und vamos selbst anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von vamos wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Buchungsunterlagen informiert. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung nicht geschuldet, so ist der Kunde verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber vamos unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen. Die vorstehenden Absätze gelten bei Ferienunterkünften (siehe Ziffer 8) nicht für Mängel, die vamos bereits bekannt sind. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Beauftragte von vamos sind nicht befugt und von vamos nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen vamos anzuerkennen. Wird die Nutzung der Einzelleistung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Leistungsvertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Einzelleistung infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, vamos erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn vamos oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, die Beauftragten von vamos, eine ihnen vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von vamos oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Leistungsvertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

8. Besondere Vereinbarungen & Obliegenheiten des Kunden für die Vermietung von Ferienunterkünften

Die nachfolgenden Bestimmungen nur gelten für Leistungsverträge, die die Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung (nachfolgend einheitlich als „Ferienunterkunft“ bezeichnet) als Einzelleistung zum Gegenstand haben:

8.1 Die Preise enthalten das Entgelt für die Nutzung der Ferienunterkunft inklusive eines normalen Energie- und Wasserverbrauchs und, soweit in der Beschreibung angegeben, eine Endreinigungspauschale. Wenn kein normaler Energie- und Wasserverbrauch enthalten ist, wird auf diesen Umstand in der Beschreibung der Ferienunterkunft hingewiesen. Alle zusätzlichen Nebenkosten (wie z.B. Heizung) sowie örtliche Kurtaxen etc. müssen von den Kunden getragen werden. Sie sind direkt vor Ort an den Verwalter der Ferienunterkunft zu begleichen

8.2 Die Ferienunterkunft darf nur mit den im Leistungsvertrag angegebenen Personen belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist vamos, unbeschadet seines Rechts auf Kündigung des Leistungsvertrages, berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Die überzähligen Personen haben unverzüglich die Ferienunterkunft zu verlassen.

8.3 Besuche jedweder dritter Personen, die nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen als Mitreisende des Leistungsvertrages angegeben wurden und die einen Zeitraum von 24 Stunden überschreiten, insbesondere eine Übernachtung einschließen, sind dem Beauftragten von vamos anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht oder stellen sich solche Besuche objektiv als Zusatzbelegung der Ferienunterkunft dar, gilt die Regelung in Ziffer 8.2 entsprechend.

8.4 Auf Verlangen von vamos, bzw. dessen Beauftragten, ist bei Bezug der Ferienunterkunft eine Besichtigung und Kontrolle der Ferienunterkunft und seiner Einrichtungen durchzuführen und das Ergebnis gegebenenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Der Kunde ist mit Ansprüchen auf Grund solcher Mängel ausgeschlossen, die im Rahmen einer solchen Übernahme objektiv erkennbar waren, vom Kunden jedoch nicht gerügt wurden.

8.5 Die Kunden und die Mitreisenden und Gäste sind verpflichtet, die Ferienunterkunft pfleglich zu behandeln, und vamos, dem Eigentümer oder dem örtlichen Beauftragten von vamos alle Schäden und Mängel während der Belegungszeit schnellstmöglich zu melden. Dies gilt grundsätzlich auch für Schäden und Mängel, die der Kunde nicht als störend empfindet und solche, für die er sich oder seine Mitreisenden nicht für verantwortlich hält.

8.6 Insbesondere bei Schäden an der Einrichtung und dem Inventar der Ferienunterkunft gilt, dass eine unterlassene Anzeige des Kunden zu einer Haftung für nach der Abreise festgestellte Schäden führen kann.

8.7 Die Gäste sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.

8.8 Der Kunde hat Bedienungsanweisungen und sonstige Hinweise bezüglich der Nutzung der Ferienunterkunft und seiner Einrichtungen, die in der Ferienunterkunft ausliegen oder ihm vor Ort mitgeteilt wurden, genau zu befolgen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Eingriffe in technische Einrichtungen der Ferienunterkunft, insbesondere die Elektroinstallation, die Wasser- oder Abwasserversorgung, in einzelne Geräte, Heizungen, Umwälzanlagen von Swimmingpools oder Schließeinrichtungen ohne Zustimmung des Beauftragten oder Eigentümers vorzunehmen. Für schuldhaft durch eine entsprechende Zuwiderhandlung verursachte Schäden haftet der Kunde, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit den Mitreisenden und Gästen.

8.9 Der Kunde ist verpflichtet, ihm mitgeteilte örtliche Vorschriften, insbesondere zum Brand- und Lärmschutz und zur Wasserversorgung, zu beachten.

8.10 Den Gästen obliegt auch die regelmäßige Reinigung der Ferienunterkunft, das vor der Abreise im sauberen Zustand zu hinterlassen ist. Eine eventuell im Preis enthaltene Endreinigung enthält nicht das Reinigen des Geschirrpülers oder die Reinigung des Kochherdes, des Backofens, des Kühlschrankes und der Küchengeräte; diese müssen in einwandfrei sauberem Zustand hinterlassen werden. Bedarf es einer Extra-Reinigung, so wird von den Beauftragten von vamos die Reinigungszeit berechnet. Mit üblichen Mitteln nicht zu entfernende Verunreinigungen oder Beschädigungen der Wohnungsausstattung werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwasige Entschädigungsleistungen, die sich aus vorstehenden Regelungen zu Lasten des Kunden ergeben, müssen vor Abreise an den Beauftragten von vamos bezahlt werden und können mit einer geleisteten Kaution verrechnet werden.

8.11 Haustiere dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von vamos mitgebracht werden. Anzahl, Art und Größe sind wahrheitsgemäß und genau anzugeben. Schuldhaft unterbliebene oder falsche Angaben können eine außerordentliche Kündigung des Leistungsvertrages durch vamos rechtfertigen.

8.12 An- und Abreisezeit, verspätete Ankunft

a) Die Ferienunterkunft kann frühestens zu dem in den Reiseunterlagen genannten

Zeitpunkt bezogen werden. In der Regel ist ein Bezug, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht vor 16 Uhr des Anreisetags möglich. Ein Anspruch auf einen früheren Bezug besteht nicht.

b) vamos teilt die späteste Ankunftszeit mit. In der Regel ist eine Ankunftszeit, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht nach 19 Uhr des Anreisetags möglich. Ein Anspruch auf Schlüsselübergabe und Übernahme der Ferienunterkunft bei verspäteter Ankunft besteht nicht.

c) Eine Verspätung hat der Gast in jedem Fall dem vamos oder der von vamos in den Unterlagen genannten Stelle anzuzeigen, insbesondere für den Fall, dass der örtliche Beauftragte ausnahmsweise zu einer späteren Übergabe bereit ist.

d) Übernachtungskosten des Kunden/Gastes aufgrund verspäteter Ankunft gehen zu seinen Lasten.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

vamos oder in deren Stellvertretung der hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Beauftragte kann den Leistungsvertrag nach Leistungsbeginn kündigen, wenn der Kunde oder Mitreisende die Durchführung des Leistungsvertrages ungeachtet einer Abmahnung von vamos oder deren Beauftragten nachhaltig stört oder wenn ein Kunde oder Mitreisende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung der Leistungsvertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt bei der Vermietung von Ferienunterkünften insbesondere, soweit trotz Abmahnung eine vertragswidrige Belegung der Ferienunterkunft, insbesondere eine Überbelegung, fortgesetzt wird oder trotz Abmahnung gegen Hausordnungen verstoßen oder der Hausfrieden erheblich gestört wird oder vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ferienunterkunft erheblich beschädigt wird. Kündigt vamos in diesen Fällen, so behält vamos den Anspruch auf den Gesamtpreis; vamos muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die vamos aus einer anderweitigen Verwendung der Einzelleistung erlangt.

10. Kündigung wegen höherer Gewalt durch vamos oder den Kunden

Das gesetzliche Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt ist ausschließlich auf Sachverhalte anwendbar, welche sich unmittelbar auf die vertragsgemäße Erbringung der Einzelleistung oder die unmittelbare Umgebung des Ortes der Einzelleistung (Straßensperrungen, Spernungen aufgrund von Seuchen oder Umweltereignisse) im Sinne einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Erbringung der Einzelleistung auswirken. Dementsprechend rechtfertigen Anreisehindernisse sowie sonstige Umstände, die nicht in unmittelbarem örtlichen oder sachlichen Bezug zur Einzelleistung oder den vertraglichen Leistungen von vamos stehen und nicht in deren Risikosphäre liegen, keine Kündigung des Vertrags mit vamos.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von vamos für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit vamos für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung von vamos für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Gesamtpreis der Einzelleistung für die vereinbarte Aufenthaltsdauer beschränkt.

11.3 vamos haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Musicalaufführungen, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von vamos sind. vamos haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens vamos ursächlich waren. § 651w BGB bleibt hiervon unberührt.

12. Abtretung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

12.1 Die Abtretung von jedweden Ansprüchen aus dem geschlossenen Vertrag über Einzelleistungen gegen vamos an Dritte, die nicht Mitreisende sind, ist ausgeschlossen.

12.2 vamos weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass vamos nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte vamos freiwillig daran teilnehmen, wird vamos die Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

13. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und vamos findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Leistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Stand: 18.09.2019

Vertragspartner der Einzelleistung:

vamos Eltern-Kind-Reisen GmbH
Hindenburgstr. 27
30175 Hannover
Tel. +49 511 400 799-0
Fax +49 511 400 799-99
kontakt@vamos-reisen.de

Geschäftsführer:

Stephan Krug und Lars Nielsen